



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2017
Stellungnahme Nr. 05/2017
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Berei- nigung des Landesrechts im Bereich der Justiz

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband dankt für die Möglichkeit, zu diesem für die Justiz sehr wichtigen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Insgesamt handelt es sich aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes um einen ausgewogenen und insgesamt gelungenen Gesetzentwurf, der in verschiedenen Bereichen der Justiz für mehr Transparenz, Klarheit und Anwenderfreundlichkeit sorgen wird.

Lediglich zu einzelnen Punkten besteht aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes Anlass zu Bemerkungen:

1. Zu § 6 LJG-E

Der § 6 LJG-E trifft Regelungen zur Amtstracht von Richtern, Staatsanwälten und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt an dieser Stelle an, dass der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung schafft, die sich damit befasst, ob das

- Tragen von Kleidungsstücken oder Zeichen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen,
 - durch Amtsträger, die mit gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen betraut sind,
 - im Rahmen der Ausübung damit zusammenhängender Amtshandlungen, bei denen Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige anwesend sind,
- erlaubt ist oder nicht.

Dies erscheint im Hinblick auf die betroffenen Verfassungsgüter – die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG und die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Neutralität und Unvoreingenommenheit der Richter – notwendig.

2. Zu § 8 LJG-E

§ 8 Abs. 2 LJG-E regelt die Befugnis der Leitung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, Richtern bzw. Staatsanwälten, über die sie die Dienstaufsicht ausüben, die Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung zu übertragen.

Eine Übertragung von Verwaltungsaufgaben durch den Direktor des Amtsgerichts auf einen am Amtsgericht tätigen Richter ist nicht vorgesehen. Hintergrund dürfte wohl sein, dass die Dienstaufsicht und die Aufgabenübertragung (bzw. Weisungsbefugnis) nicht auseinanderfallen sollen oder können. Hierzu sollte die Gesetzesbegründung Erläuterungen enthalten, um den Zweck dieser Einschränkung nachvollziehen zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt zudem an, gesetzgeberisch klarzustellen, in welcher Art und Weise durch den Dienstvorgesetzten eine Aufgabenübertragung stattfinden kann. Insbesondere sollte die Möglichkeit des Dienstvorgesetzten (hier: Präsident des Landgerichts) Erwähnung finden, wonach er die Entscheidung zur Übertragung der Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung an Amtsgerichten grundsätzlich oder im Einzelfall auf einen Direktor des Amtsgerichts übertragen

kann. Auch sollte die Möglichkeit angesprochen werden, dass die Übertragung der Erledigung von Aufgaben durch den Direktor des Amtsgerichts erfolgen kann, wenn der Präsident des Landgerichts zustimmt. Zwar führt die Gesetzesbegründung (S. 94 f.) einige Verwaltungsvorschriften an, die „unberührt bleiben“ würden. Auf der anderen Seite erschließt sich aus dem Gesetzeswortlaut „übertragen“ in § 8 Abs. 2 LJG-E gerade nicht, dass

- der Präsident zur Delegation dieser Aufgabenübertragung befugt ist oder
- eine Zustimmung des Präsidenten des Landgerichts eine „Übertragung“ darstellt, wenn die eigentliche Übertragung durch den Direktor des Amtsgerichts erfolgt.

Vielmehr legt der Gesetzeswortlaut nahe, dass der Dienstvorgesetzte stets und unmittelbar die Übertragung der Aufgabe auszusprechen hat.

Der Klarstellungsbedarf wäre zwar auch schon in Bezug auf § 13 S. 2 GVRegV sowie die in der Gesetzesbegründung angesprochenen Verwaltungsvorschriften gegeben gewesen. Der Neuerlass einer dem § 13 S. 2 GVRegV entsprechenden Regelung in § 8 Abs. 2 LJG-E gibt aber nun Anlass, sich (nochmals) mit dem Verständnis zum Begriff „übertragen“ zu befassen, zumal der gerichtlichen Praxis die Problemlage nun offenbar geworden ist.

3. Zu § 9 LJG-E

§ 9 LJG-E normiert die Vertretung der Leitung von Gerichten und Staatsanwaltschaften und bezieht sich dabei auf "die Höhe des Endgrundgehalts", auf das "allgemeine Dienstalter" und auf das "Lebensalter der Angehörigen des richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienstes". Es wird dabei allerdings nicht benannt, ob das höhere oder niedrigere Endgrundgehalt bzw. das höhere oder niedrigere Dienst- bzw. Lebensalter ausschlaggebend sein sollen. Obgleich die Norm der Auslegung zugänglich sein dürfte, sprechen Gründe der Rechtsklarheit dafür, ausdrücklich aufzuführen, dass der jeweilig höhere Wert ausschlaggebend sein soll (vgl. dazu § 4 GVRegV SH).

4. Zu Kapitel 2 "Sicherheits- und ordnungsrechtliche Befugnisse"

Die Normierung der sicherheits- und ordnungsrechtlichen Kompetenzen ist aus Sicht der Justiz ausdrücklich zu begrüßen. Es dient insbesondere der Transparenz, der Vorhersehbarkeit, der Rechtsklarheit und nicht zuletzt der Rechtssicherheit, die (teilweise) bisher nur richterrechtlich konkretisierten Befugnisse gesetzlich zu regeln.

a) Zu § 14 Nr. 2 LJGE

Für die Bestimmung des § 14 Nr. 2 LJG-E verweist § 17 Nr. 4 LJG-E u.a. auf die Regelung des § 203 Abs. 2 LVwG. Hiernach dürfen richtigerweise Personen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen und Ärzten durchsucht werden. Der erhöhte Aufwand in der praktischen Umsetzung gerade in kleineren Gerichten wird sinnvollerweise durch die Regelung des § 14 Satz 2 LJG-E, nach welcher jedenfalls grundsätzlich Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes anderen Justizbeschäftigten übertragen werden können, abgedeckt. Eine weitere Möglichkeit um in diesem Bereich gewisse Erleichterungen zu schaffen, wäre, das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt geschlechtsunabhängig zuzulassen (vgl. dazu § 17 Satz 2 Niedersächsisches Justizgesetz).

b) Zu § 14 Nr. 5 LJGE

Für diese Regelung hält der Schleswig-Holsteinische Richterverband verschiedene Änderungen für erforderlich. Die Norm ermächtigt dazu, "im Fall einer erheblichen Störung der Sicherheit und Ordnung eine Person vom Grundstück verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten" zu dürfen, "wenn mit einer Wiederholung der Störung zu rechnen ist."

Es wird an den Begriff der "Störung" angeknüpft, also an eine Situation, in der sich eine Gefahr verwirklicht hat. Zusätzliche Voraussetzung ist außerdem, dass es zu einer "erheblichen" Störung, also zur Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter (vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Auflage, § 3, Rn. 78) gekommen sein muss. Diese Anforderungen sind aus Sicht des Schleswig-Holsteinische Richterverbandes zu hoch angesetzt. In der Rechtsprechung wird etwa darauf verwiesen, dass es zur Rechtfertigung eines Hausverbotes durch das Verhalten des Adressaten zu mehr als nur einer leichten und/oder vorübergehenden Beeinträchtigung der öffentlichen Tätigkeit innerhalb der Behörde gekommen sein

muss (VG Osnabrück, Beschluss vom 21. Februar 2014 – 6 B 3/14 –, Rn. 21, juris). Es erscheint aus Sicht der Praxis wenig zweckmäßig, erhebliche Störungen abzuwarten, bis überhaupt nur eine Verweisung vom Grundstück zulässig ist. Zum einen öffnete man auf diese Weise scheinbaren Querulanten in ihrem Tun Tür und Tor und zum anderen setzte man auf diese Weise insbesondere die Mitarbeiter des Justizwachtmeisterdienstes unnötigen Gefahren aus, wenn etwa bei bestimmten Besuchern fortlaufend bestimmte Waffen festgestellt würden, ohne das adäquat reagiert werden könnte. Der Schleswig-Holsteinische Richtverband schlägt vor, das Merkmal der "erheblichen Störung" durch das Merkmal "beachtliche Gefahr" zu ersetzen, wobei das Merkmal "beachtlich" erfüllt ist, wenn es zu mehr als nur leichten und/oder vorübergehenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Tätigkeit innerhalb der Behörde gekommen ist. Eine solche Regelung stünde auch in Einklang mit den Bestimmungen im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht, in welchem die §§ 201, 201a LVwG ebenfalls Gefährdungstatbestände für die Platzverweisung usw. genügen lassen.

Weiterhin hält es der Schleswig-Holsteinische Richtverband an dieser Stelle für sinnvoll, ausdrückliche Regelungen zu dem zu erlassenden Verwaltungsakt zu treffen, damit dieser den Anforderungen der §§ 37 und 39 VwVfG bzw. der §§ 108 und 109 LVwG genügt. Hiernach müssen der Adressat, der Geltungsbereich, die Art und die Dauer etwa des Hausverbots genau bezeichnet werden und es bedarf einer Begründung unter Darlegung des sanktionierten Sachverhalts und der wesentlichen Entscheidungsgründe (vgl. hierzu VG Osnabrück, Beschluss vom 21. Februar 2014 – 6 B 3/14 –, Rn. 22, juris).

c) Zu § 15 LJG-E

Diese Bestimmung schließt landesrechtlich –was zulässig ist – Lücken bei den §§ 176, 177 und 180 GVG, indem sie ermöglicht, dass der Vorsitzende sich für die Durchsetzung der erlassenen Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes bedienen kann.

Aus Sicht des Richtverbandes sollten in die Aufzählung in § 15 LJG-E auch die §§ 178 und 179 GVG aufgenommen werden. So wird es etwa im Rahmen der Festsetzung eines Ordnungsgeldes oftmals erforderlich sein, die Identität des jeweiligen Störers festzustellen (jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten

Personen), was ohne die Mitwirkung der Mitarbeiter des Justizwachtmeisterdienstes teils zu Komplikationen führen könnte. Der Verweis auch auf die §§ 178, 179 GVG diene außerdem der Klarstellung, da anderenfalls die Rechtsansicht argumentativ gestützt würde, im Rahmen der §§ 178, 179 GVG dürfe der Vorsitzende gerade nicht auf den Justizwachtmeisterdienst zurückgreifen.

d) Zu § 16 Landesjustizgesetz-E

§ 16 Landesjustizgesetz-E regelt die Befugnis des Justizwachtmeisterdienstes aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung oder aufgrund eines Ersuchens einer Justizvollzugsanstalt, Personen in behördlichen Gewahrsam zu nehmen. Hiermit ist nach der Gesetzesbegründung der Vorföhrdienst gemeint.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht in der für die Praxis erforderlichen Eindeutigkeit, ob der Justizwachtmeisterdienst oder die Justizvollzugsanstalt für die Vorführung der Gefangenen im Gericht zu den Terminen und Sitzungen sowie für ihre Bewachung und Betreuung zuständig ist. Einerseits könnte zwar der Wortlaut des § 16 Landesjustizgesetz-E „auf Ersuchen“ dafür sprechen, dass der Justizvollzugsdienst die Letztverantwortlichkeit innehat, insbesondere wenn der Justizwachtmeisterdienst das Ersuchen ablehnt. Andererseits erörtert die Gesetzesbegründung ausdrücklich derzeit vorhandene Verwaltungsvorschriften, die einer Anpassung an die Gesetzeslage bedürfen sollen.

Aus Sicht der gerichtlichen Praxis bedarf einer ausdrücklichen Regelung, wer im Konfliktfall nicht nur die Befugnis, sondern auch die Verpflichtung für die Vorführung von Gefangenen im Gericht zu den Terminen und Sitzungen sowie für ihre Bewachung und Betreuung hat.

e) Sofortiger Vollzug

Soweit ersichtlich sind Regelungen zum sofortigen Vollzug in den Vorschriften über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse nicht vorhanden.

Die Anwendung insbesondere von unmittelbarem Zwang auch ohne vorhergehenden Erlass eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes (vgl. § 230 LVwG) kann im Justizalltag aber durchaus erforderlich werden, so dass für eine solche Regelung ein Bedürfnis bestehen dürfte. Denkbar sind beispielsweise Situationen, in denen eine Person umgehend vom Grundstück entfernt werden muss, ohne dass eine

Grundstücksverweisung vorab ergehen könnte. Insoweit würde eine ausdrückliche, an § 230 LVwG angelehnte Regelung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen.

5. Zu § 30 LJGE

Im Unterschied zu § 3 Abs. 1 GOG SH ("Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden, deren Namen sie führen.") benennt § 2 LJG-E nicht mehr explizit den Sitz der Gerichte ("Die Gerichte führen in ihrer Bezeichnung den Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben [...]"). Für die Landgerichte, das Oberlandesgericht und die Fachgerichte finden sich ausdrückliche Bestimmungen zu dem Sitz des Gerichts in den §§ 31, 32, 52, 53, 55, 57, 58, 63 und 64 LJG-E. Eine entsprechende Regelung für die Amtsgerichte fehlt in § 30 LJG-E.

Redaktionell fehlt in § 30 LJG-E zudem ein Absatz 3. In der Gesetzesbegründung wird auf einen Abs. 3 Bezug genommen, der diesbezügliche gesetzliche Regelungsvorschlag findet sich aber in Abs. 2 Nr. 3.

6. Zur Anlage 2 (zu § 85 Abs. 2 LJG-E)

In dem Gebührenverzeichnis der Anlage 2 zu § 85 Abs. 2 LJG-E sind verschiedene Gebührenbeträge gegenüber dem bisherigen Gebührenverzeichnis zum Landesjustizverwaltungskostengesetz erhöht worden.

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört es unter anderem, dass Gebühren nicht völlig unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Staatsleistung festgesetzt werden (vgl. BVerfG v. 08.05.2008 – 1 BvR 645/08). Dabei muss die Höhe einer neu eingeführten Gebühr auf einer „nachvollziehbaren und sachgerechten“ Grundlage ermittelt worden sein (vgl. BVerfG v. 08.05.2008 – 1 BvR 645/08).

Ob der allgemeine Hinweis auf eine Kostenentwicklung diesen Anforderungen genügt, könnte Zweifeln begegnen.